

# GARTENORDNUNG

## Kleingartenanlage „Bergmannsfreud" e.V. Altenburg

### I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im Besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingartenvereines. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereines auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

### II. Besondere Bestimmungen

#### §1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Zum Zweck der Kleingartenvereine gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung des entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvolle Nutzung.

Das geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage gehenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.

Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinsamkeit ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten gestattet.

Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den abgeschlossenen General- und Zwischenpachtverträgen sowie in Bebauungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter verbindlich.

#### § 2. Kleingärtnerische Nutzung/Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:

- \* die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen.

Der 1/3 Nutzung

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
- ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden. Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Einrichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen: Äste oder Zweige, die für den Nachbar störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muß aber dabei immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten.

Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Nutzung des Bodens, die Erhaltung und Erhöhung der Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines individuellen breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechendem Sortiment- und Artenspektrums an Gemüse, Obst und Zierpflanzen.

Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen ist im Kleingarten nicht zulässig. Obstbäume, die nicht in das Bild der Anlage gehören, sind beim Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu roden (s. Anlage 1). Im öffentlichen Bereich der Anlage ist vom Vorstand bindend festzulegen, welche großen Bäume im Interesse der Anlage zu erhalten sind.

Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielplätzen oder öffentlichen Grünanlagen.

### **§ 3 Tierhaltung**

Die Tierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 (1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgenden genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen oder Bienen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind gestattet werden.

Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einzelhaltung derselben.

Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u. ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

### **§ 4 Umwelt- und Naturschutz**

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Bei Neuanlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,8 m von der Nachbargartengrenze einzuhalten. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen.

Das Verbrennen von Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 verboten. (Ausnahmen siehe genannte Verordnung)

Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung soll im Garten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen.

Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Kranke Bäume, Sträucher und Ziergehölze dürfen nicht gelagert werden, sondern müssen unverzüglich entsorgt werden.

Die Pflege angrenzender Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

## **§ 5 Errichtung von Baulichkeiten / Genehmigungsverfahren**

Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereines einzureichen.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind im Anlagenplan, lt. Bestandsunterlagen der KGA, enthalten.

Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz.

Für die Neuerrichtung von Gartenlauben gilt der § 3 des Bundeskleingartengesetzes. Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.

War dies einem Kleingärtner vor dem 03.10.1990 gestattet, so genießt diese Erlaubnis Bestandschutz. Die Erlaubnis geht bei Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neuerrichtung von ortsfesten Swimmingpools ist nicht erlaubt. Planschbecken bis 4 000 ltr. sind saisonbedingt gestattet.

Feuchtbiotope und Zierteiche dürfen maximal 4m<sup>2</sup> Oberfläche haben.

Kleingewächshäuser können bis zu einer Größe von höchstens 12m<sup>2</sup> Grundfläche und 2,5m Höhe errichtet werden.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins und befinden sich im Sondereigentum der Pächter. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten.

Der Austausch vorhandener Zählereinrichtungen ist gemäß Eichgesetz nach Ablauf der Eichfrist, bei Wasserzählern spätestens vor Beginn der Wassersaison vorzunehmen. Im Falle eines Defektes ist dies einem Vorstandsmitglied vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zum Betrieb dieser Anlagen und zur Abrechnung der Leistungen und Lieferungen sind vom Vorstand durchzusetzen.

## **§ 6 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen**

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu pflegen.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die Verteilung anfallender Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

Das Befahren der Wege und Plätze mit KFZ aller Art ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln, bei verursachten Schäden haftet der Pächter bzw. Fahrzeughalter

## **§ 7 Allgemeine Festlegungen**

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

## **Schlußbestimmungen**

Die Gartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

In Fällen von allgemeinem Interesse ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung, bzw. Ergänzung der Gartenordnung oder Satzung erforderlich.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Verpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Mitglieder wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

Die Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.1998 beschlossen und tritt damit verbindlich in Kraft.

Altenburg, den 20.05.1998

gez. Schön  
Vorsitzender KGA „Bergmannsfreud“ e.V.

## Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheit an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyrantha)
- Eberesche (Sorbus)
- Stranvaesie (Stranvaesie)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Haferschlehe (Prunus insitiia)
- Gemeiner Bocksdorf (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenidee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkamatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)

## Anlage 2

### Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Mindest- entfernung v. d. Grenze
	m	m	m
<b>Apfel</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Vierteistamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
<b>Birne</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		
<b>Quitte</b>			
	3,00-4,00	2,50-3,00	2,60
<b>Sauerkirsche</b>			
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00-5,00	2,00
<b>Pflaume</b>			
	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
<b>Pfirsich/Aprikose</b>			
Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,00	3,00
<b>Süßkirsche</b>			
	Einzelbaum		4,00
<b>Obstgehölze in Heckenform</b>			
schlanke Spindel und kleinkronige Baumform			2,00
<b>Obstgehölze in Heckenform</b>			
schlanke Spindel und kleinkronige Baumform			2,00
<b>Schwarze Johannesbeere</b>			
Büsche	2,50	1,50-2,00	1,25
<b>Johannesbeere rot u. weiß</b>			
Büsche und Stammehen	2,00	1,00-2,00	1,00
<b>Stachelbeere</b>			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
<b>Himbeeren in Spalierziehung</b>			
	1,50	0,40-0,50	0,75
<b>Brombeeren in Spalierziehung</b>			
aufrechtstehend	2,00	200	1,00
	1,50	1,00	0,85
<b>Ziergehölze und Hecken</b>			
			2,50
			1,50
<b>Komposthaufen</b>			
			0,80